



EUROPÄISCHE KOMMISSION  
GENERALDIREKTION  
UMWELT  
Direktion D – Biodiversität  
Der Direktor

Brüssel,  
ENV.D.2/DN/FB ares(2022)

Sehr geehrte Petentin, sehr geehrter Petent,

Vielen Dank für Ihr Schreiben an Kommissar Sinkevicius vom 27. Juni 2022 über die Aufnahme vom Waschbär *Procyon Lotor* als invasive gebietsfremde Art von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (im Folgenden „die Verordnung“). Der Kommissar hat mich gebeten, Ihnen in seinem Namen zu antworten.

Die in der Unionsliste aufgeführten Arten sind einem gründlichen und umfassenden Verfahren unterzogen worden im Rahmen dessen, auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen, geurteilt wird, ob für die jeweilige Art die in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung festgelegten Kriterien für eine Aufnahme in die Unionsliste erfüllt sind. Um dies zu prüfen wird zunächst eine Risikobewertung entwickelt, die einer Peer-Review durch einem unter der Verordnung gegründeten wissenschaftlichen Forum unterzogen wird. Dieses gewährleistet auch, dass die Risikobewertung die notwendigen Qualitätsstandards erfüllt. Anschließend wird die Risikobewertung allen Mitgliedstaaten übermittelt, die, in einem unter der Verordnung gegründeten Ausschuss, bei einer Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit entscheiden, welche Arten in die Liste aufgenommen werden. Vor der Abstimmung im Ausschuss wird der Vorschlag von der Europäischen Kommission im Rahmen einer öffentlichen Konsultation veröffentlicht, bei der Bürger und Interessenträger Gelegenheit haben, zu dem Vorschlag Stellung zu nehmen.

Die Risikobewertung zum Waschbären hat deutlich gezeigt, welche erheblichen Auswirkungen dessen Populationen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme haben. Es liegen zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse vor, die diese negativen Auswirkungen belegen.

In Ihrem Schreiben betonen Sie, dass die Einführung von Waschbären in die EU nicht auf menschliches Eingreifen zurückzuführen ist. Dies ist nach unseren Informationen nicht korrekt. In den 1930er Jahren wurden in Deutschland Waschbären bewusst eingeführt und die Art hat sich von dort aus verbreitet. Obwohl in Deutschland Waschbären nun etabliert sind, ist dies nicht im gesamten potentiellen Verbreitungsgebiet in der EU der Fall, sodass es eindeutig vorteilhaft ist, einer weiteren Ausbreitung der Art entgegenzuwirken und Managementmaßnahmen gemäß Artikel 19 der Verordnung anzuwenden.

Die Verordnung hebt in der Tat hervor, dass vorrangig invasive gebietsfremde Arten in die Unionliste aufgenommen werden sollen, die bislang noch nicht in der Union vorkommen (Artikel 4 Absatz 6). Bereits etablierte invasive gebietsfremde Arten, die die Kriterien gemäß Artikel 4 Absatz 3 erfüllen, können jedoch ebenfalls in die Unionsliste

aufgenommen werden. Wie weiter oben erläutert hat die Risikobewertung zum Waschbären gezeigt, dass dieser die Kriterien in vollem Umfang erfüllt.

Wie in der Verordnung in Artikel 4 Absatz 2 vorgeschrieben, führt die Kommission derzeit eine umfassende Überprüfung der Unionsliste durch, um unter anderem zu beurteilen, ob es Arten gibt, die von der Liste gestrichen werden müssen, wenn sie eines oder mehrere der in der Verordnung festgelegten Kriterien nicht mehr erfüllen.

Vielen Dank, dass Sie Ihre Bedenken mit uns geteilt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Humberto DELGADO ROSA